

# **SATZUNG DES FEUERWEHRVEREINES e.V. DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR KIRCHDORF a.d. AMPER**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- ( 1 ) Der am 11. November 1992 gegründete Verein führt, den Namen "Feuerwehrverein der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf a. d. Amper" .
- ( 2 ) Der Verein hat den Sitz in Kirchdorf a. d. Amper.
- ( 3 ) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- ( 4 ) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen. Er führt nach Eintragung den Namenszusatz eingetragener Verein in der abgekürzten Form "e.V."

## **§ 2 Vereinszweck**

- ( 1 ) Zweck des Vereines ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf a. d. Amper, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabeordnung.
- ( 2 ) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ( 3 ) Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 Mitglieder**

- ( 1 ) Mitglieder des Vereins können sein:
1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
  2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  3. fördernde Mitglieder,
  4. Ehrenmitglieder.
- ( 2 ) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die nach 25 Jahre aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben. Personen, die 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben oder 50 Jahre Vereinsmitglied sind, werden Ehrenmitglieder.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

**( 1 ) Mitglied des Vereines kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz im Gemeindebereich der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.**

**( 2 ) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.**

**( 3 ) Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.**

**( 4 ) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.**

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

**( 1 ) Die Mitgliedschaft endet:**

- 1. Mit dem Tod des Mitgliedes,**
- 2. durch Austritt,**
- 3. durch Streichen von der Mitgliederliste,**
- 4. durch Ausschluß.**

**( 2 ) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.**

**( 3 ) Ein Mitglied kann durch Beschluß des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.**

**( 4 ) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.**

**Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschluß als nicht erlassen.**

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

**( 1 ) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeiträge erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.**

~~( 2 ) Aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.~~

## **§ 7 Organe des Vereines**

**Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.**

## **§ 8 Vorstand**

**( 1 ) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:**

- 1. Dem Vorsitzenden,**
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,**
- 3. dem Schriftführer,**
- 4. dem Kassenwart,**
- 5. dem technischen Leiter**
- 6. dem Fahnenträger,**
- 7. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr**

**( 2 ) Die unter Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.**

**( 3 ) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit dem gesamten Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.**

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

**( 1 ) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch Satzung andern Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:**

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,**
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,**
- 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,**
- 4. Verwaltung des Vereinsvermögen,**
- 5. Erstellung des Jahres- und des Kassenberichtes,**
- 6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern,**
- 7. Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaft.**

**( 2 ) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertreter Vorsitzende. Jeder vertritt alleine.**

**Im Innenverhältnis gilt:**

**Der stellvertretende Vorsitzende ist zur Vertretung nur berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.**

## **§ 10 Sitzung des Vorstandes**

**( 1 ) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine**

~~Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.~~

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

( 2 ) Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 11 Kassenführung

( 1 ) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

( 2 ) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Rechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

( 3 ) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 12 Mitgliederversammlung

( 1 ) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des
5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß des Vorstandes,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

( 2 ) Die ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) findet mindestens einmal jährlich statt. Alle zwei Jahre muß eine Mitgliederversammlung ( Generalversammlung ) mit Neuwahlen abgehalten werden. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

( 3 ) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einverständnis einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung ( = die Tagesordnung ) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

( 4 ) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge

*Wahl der  
Einberufung*



# Anwesenheitsliste

Kirchdorf den 19.3.99

1. Pittner Anton
2. Duche Rudolf
3. Chaus John
4. X. S. Huber C.
5. Y. Elischer M.
6. Wroff Josef
7. Müller
8. G. K. K. K.
- 9.1 Kaller Franz
- 10.1 Herbert H. H. H.
- 11.1 Helmut Ziegler
12. K. K. K.
- 13.1 K. K. K.
- 14.1 Kaindl Johann
- 15.1 Fischer Ludwig
- 16.1 G. S. K. K.
- 17.1 K. K. K.
- 18.1 G. K. K.
- 19.1 Ismair Hans
- 20.1 Fischer Josef

21. W. K. K.
22. K. K. K.
23. Ostermeier Siegfried
24. Jöpel Gerhard
25. K. K. K.
26. Jenk Karl
27. Pittner Anton zur

## Gäste:

- Kreisbrandrat Gerhard Gössel
- 1. Bürgermeister Ostermeier Norbert
- 8 Damen